

Nutzungsvereinbarung

für den VW-Caddy

des Kirchenkreisjugenddienstes Rhauderfehn

1. Überlassung

Der Kirchenkreisjugenddienst des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauderfehn (nachfolgend „Vermieter“) überlässt das Kraftfahrzeug Typ **Volkswagen Caddy**, amtliches Kennzeichen **LER – LK 531** dem/der (Kirchengemeinde/Einrichtung)

Der Vermieter versichert, dass das Fahrzeug technisch einwandfrei und betriebsbereit ist und sich in einem gebrauchsfähigen, verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, bestimmungsgemäß zu nutzen und Verordnungen und Gesetze zu beachten und sicher zu stellen, dass seine Beauftragten diese Pflichten erfüllen.

2. Verwendung

- a. Das Fahrzeug darf ausschließlich für die genannten Zwecke genutzt werden.
- b. Die Überlassung des Kraftfahrzeuges an Dritte ist unzulässig.
- c. Der Transport von Gefahrgütern und Baumaterialien, zu schweren Objekten, brennbare oder stinkende Güter, und Tieren ist ausgeschlossen.
- d. Im VW-Caddy darf nicht geraucht werden, dazu zählen auch E-Zigaretten, Vapes o.ä.)
- e. Es dürfen nicht mehr Personen transportiert werden als zugelassen.
- f. Bei Fahrten ab 1.000 km sind Öl, Wasser und Luftdruck zu überprüfen.
- g. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Mieter für Beschädigungen oder Verlust des Fahrzeugs, soweit kein Versicherungsschutz besteht, auch im Falle höherer Gewalt. Der Mieter ist zur Freistellung des Vermieters von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet.

3. Fahrzeugpapiere/Fahrerlaubnis

- a. Der Kraftfahrzeugschein (liegt zusammen mit allen wissenswerten Informationen zur Versicherung, ADAC, etc. im Handschuhfach) ist ständig mitzuführen und sorgfältig aufzubewahren. Alle verordneten Fahrtenbücher sind gewissenhaft zu führen.
- b. Der Mieter muss dem Vermieter nachweisen, dass der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und die aus dem Vertrag resultierenden Pflichten erfüllt.
- c. Der Fahrer des VW Caddy muss mindestens 2 Jahre Fahrerfahrung haben und mindestens 21 Jahre alt sein.
- d. Sollte die Fahrerlaubnis entzogen worden sein, ist der Vermieter davon unverzüglich zu unterrichten und die Benutzung des Fahrzeuges durch den Mieter ist einzustellen.

4. Einbauten/Veränderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, Umbauten oder Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

5. Versicherung

Der VW Caddy ist Vollkasko versichert bei einer Selbstbeteiligung von 500,- €. Schäden (Kratzer, Beulen, Polster usw.) unter 800,-€ müssen vom Benutzer beglichen werden. Ein Schaden, der über die Versicherung des VW Caddy reguliert wird, wird errechnet und zu den angefallenen Kilometerkosten addiert.

6. Fahrzeugkosten und Nutzungsentgelt

- a. Sämtliche Unterhaltungskosten sowie Kosten für Reparatur, Pflege und Wartung des Fahrzeugs trägt der Vermieter.
Der Mieter kommt für die Kosten auf bei:
 - Reifenpanne
 - mechanischen Problemen, bedingt durch unsachgemäße Benutzung
 - Kosten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind (Selbstbeteiligung)
 - unvorhergesehenen Schäden (selbstverschuldeter Unfall, Vandalismus, höhere Gewalt)
 - Etwaige Geldstrafen und Bußgelder hat der Mieter zu tragen.
- b. Der Mieter zahlt dem Vermieter ein Nutzungsentgelt von 65,- € pro Tag. Darin enthalten sind 150 Freikilometer. Darüber hinaus sind je gefahrenen Kilometer 0,38 €/km zusätzlich vom Nutzer zu zahlen.
Bei einer Ausleihe bis zu 6 Stunden fällt lediglich die Kilometerpauschale von 0,38 € pro gefahrenen Kilometer an.
Die Kosten unter Ziffer 7a werden nicht berührt.
- c. Die Kosten für **CNG-Biogas und Benzin 95** sind vom Mieter zu tragen. Bitte vor der Abfahrt über CNG-Biogas Tankmöglichkeiten informieren!
Der Mieter erhält das Fahrzeug vollgetankt und ist verpflichtet, das Fahrzeug ebenfalls vollgetankt dem KJD Rhauferdehn zurückzugeben.
Die Zahlung der Nutzung erfolgt nach Erhalt der Rechnung.

7. Unfallmeldung, Schäden, Wertminderung

- a. Unfälle, Verluste, Beschädigungen und Veränderungen des Fahrzeugs hat der Mieter unverzüglich unter Angabe der Einzelheiten dem Vermieter schriftlich zu melden. Reparaturen und Serviceleistungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Versicherung.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei allen Verkehrsunfällen eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls zu veranlassen, auch wenn der Unfall auf einem schuldhaften Verhalten des Entleihers selbst beruht. Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- c. Der Mieter haftet für von ihm/seinen Beauftragten verursachte Beschädigungen, Verluste oder Wertminderungen des Fahrzeugs, sofern vorsätzliches Verschulden oder grob fahrlässiges Verschulden seinerseits vorliegt, in vollem Umfang. Bei nicht grob fahrlässigem Verschulden ist der Mieter zu einer angemessenen Schadensbeteiligung verpflichtet.
- d. Bei jeglichem Verlust des VW Caddy, der nicht durch die Versicherung gedeckt ist, liegt die Verantwortung beim Benutzer. Der aktuelle Listenpreis wird dem Mieter in Rechnung gestellt und muss zurückerstattet werden.
- e. Diese Haftungsregelungen treten insoweit ein, wie der Vermieter keinen Ersatz für entstandene Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder der Versicherung erlangen kann.

- f. Im Schadensfall wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € in Rechnung gestellt.

8. Beendigung der Überlassung

- a. Der Vermieter ist berechtigt, die Überlassung des Fahrzeugs zu widerrufen, wenn der Mieter grob oder wiederholt gegen die Pflichten aus diesem Fahrzeugüberlassungsvertrag verstoßen hat.
- b. Für den Fall des Widerrufs hat der Mieter das Fahrzeug einschließlich sämtlicher Schlüssel und Papiere unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
- c. Befindet sich das Fahrzeug zum Nutzungsende nicht in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand, hat der Mieter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung zu übernehmen.
- d. Das Fahrzeug ist vor der Rückgabe zu reinigen.
Sollte das nicht erfolgen, werden 100,- € Reinigungskosten und mögliche zusätzliche Kosten einer Fachfirma verlangt

9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte

Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, alle das Fahrzeug betreffende Rechte für den Kirchenkreisjugenddienst gegenüber Dritten geltend zu machen.
Der Vermieter kann verlangen, dass entsprechende Ansprüche an ihn zur Durchsetzung abgetreten werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine inhaltlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtmäßige Regelung zu formulieren.

Nutzungsüberlassung des VW-Caddy, LER-LK 531

Vermieter: Kirchenkreisjugenddienst des ev.-luth.- Kirchenkreises Rhauderfehn,
vertreten durch Kirchenkreisjugendwart Manfred Dieken und Diakon Niklas
Sonnenberg, Potshauser Straße 18, 26842 Ostrhauderfehn

Mieter:

Fahrer

Postanschrift

Telefonnummer:

Führerscheinnummer:

Kilometerstand bei Abholung: _____ KM

Kilometerstand bei Abgabe: _____ KM

Verleihdauer: _____ bis _____

Zweck der Nutzung: _____

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die Nutzungsvereinbarung des VW Caddy
des Kirchenkreisjugenddienstes in der aktuell gültigen Fassung in vollem Umfang an.

Potshausen, den _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift Kreisjugenddienst